



ANHANG

FEUERWEHR – REGLEMENT

der Einwohnergemeinde Grindelwald

und

der Gemischten Gemeinde Lütschental

Gültig ab 01.01.2018

Anhang

Feuerwehrreglement der

Einwohnergemeinde Grindelwald und der Gemischten Gemeinde Lütschental

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

2.1 Organisation, Rechte, Pflichten

2.1.1 Organigramm der Feuerwehr

Gemäss Anhang Seite 12

Gliederung

Ziff. 1

¹ Die Organisation der Feuerwehr wird von der Kommission Sicherheit auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr aufgestellt und ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

² Alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen bilden das Kader. Als Fachleute gelten alle übrigen, welche eine Spezialausbildung haben.

³ Die Namen und Grade des Kadern werden vom Fachausschuss Feuerwehr der Kommission Sicherheit mitgeteilt.

2.1.2 Bestand der Feuerwehr

Bestand

Ziff. 2 Der Bestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben und Anforderungen der GVB und wird durch den Fachausschuss Feuerwehr auf Antrag der Kommandanten festgelegt.

2.1.3 Organisation Alarmierung

Alarmierung

Ziff. 3 Erstalarmierung mit Telefon und Funk:

Durch KAPO, REZ Thun

Telefon an Stabsgruppe parallel auf Rufempfänger, = eingestellte Gruppe (Pikettzug) auf Funkzentrale, A, B, oder C. Jede eingestellte Gruppe kann von den Kommando-Rufempfängern empfangen werden.

- Zweitalarmierung mit Telefon und Telepager
Durch KAPO, REZ Thun
Telefon an Offiziersgruppe

- Nachalarmierung mit Funk
Durch Offiziere der Stabsgruppe und Pikettoffizier
Durch die Handfunkgeräte können alle Gruppen, A, B, C, und K
ausgelöst werden.

- Erstalarmierung mit Telefon:
Durch Alarmverantwortliche auf der Kommandostelle oder privat, alle
Wehrmänner werden nach einer Telefonliste aufgeboten.

- Gesamtalarmierung mit Sirenen:
Durch Alarmverantwortliche

- Alarmierung Stützpunkt Interlaken oder Thun (Chemie)
Durch KAPO, REZ Thun
Anfordern über Tel. 112

2.1.4 Organisation Kommission Sicherheit / Fachausschuss Feuerwehr

Zusammensetzung

Ziff. 4 Nach Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Grindelwald und dem Feuerwehrreglement.

2.1.5 Organisation Gradierung, Kurse

Gliederung, Kurse

Ziff. 5

Mannschaft und Fachleute:

- ¹ Neueingeteilte müssen den Einführungskurs absolvieren.
- ² Jeder Angehörige der Feuerwehr muss den Grundkurs absolvieren.
- ³ Fachleute haben die speziellen Fachdienstkurse zu absolvieren.
- ⁴ Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Kursbesuch.

Korporal und Wachtmeister:

- ¹ Ausbildung zum Gruppenführer absolvieren.
- ² Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Kursbesuch.

Offiziere:

- ¹ Der Fachausschuss Feuerwehr entscheidet auf Antrag des Kommandanten über den Kursbesuch. Dem betreffenden Zugchef steht das Mitspracherecht zu.

² Die Absolvierung eines Einsatzleiterkurses berechtigt nicht zur Beförderung.

³ Die Beförderung erfolgt durch den Fachausschuss Feuerwehr.

⁴ Die Zugchefs stehen im Range eines Oberleutnants, sofern sie die erforderlichen Kurse absolviert haben. Ihre Stellvertreter stehen im Range eines Leutnants.

Vize-Kommandant:

Der Vize-Kommandant steht im Range eines Oberleutnants.

Kommandant:

Der Kommandant steht im Range eines Hauptmanns.

2.1.6 Organisationsbestimmungen

Übungen

Ziff. 6 Anzahl der jährlichen Übungen:

Nach Vorgaben und Anforderungen der GVB.

Inspektionsübung

Ziff. 7 Die vom Feuerwehrinspektor angeordneten Inspektionen gelten als zusätzliche Übungen.

Dauer

Ziff. 8 Ordentliche Übungen dauern in der Regel 2 - 3 Stunden.

2.1.7 Rechte der Feuerwehrpflichtigen

Beschwerden

Ziff. 9 Anspruch auf das Beschwerderecht an die nächste Instanz.

2.1.8 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Pflichten

Ziff. 10

Mannschaft:

¹ Von allen Feuerwehrangehörigen wird ein pflichtbewusster Einsatz im Übungs- und Ernstfall verlangt. Sie üben ihren Dienst gemäss Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

² Sofortiges Ausrücken im Ernstfall.

³ Übernahme von Pikettdiensten.

⁴ Ausführen der zugewiesenen Arbeiten, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird.

⁵ Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten.

⁶ Disziplin und anständiges Benehmen.

⁷ Verhüten vermeidbarer Schäden.

⁸ Schweigepflicht über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes.

⁹ Instandhalten der Ausrüstung.

Fachleute

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen übertragenen Spezialfunktionen.

Kader

¹ Informations- und Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten.

² Ausbildung der Mannschaft.

³ Besuch der Aus- und Weiterbildungskurse.

⁴ Kontrolle über die Ausführung der erteilten Befehle.

⁵ Wahrung der Disziplin.

2.1.9 Pflichten der Führungskräfte

Pflichten der Führung

Ziff. 11

Der Kommandant

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

¹ Leitung des Fachausschusses Feuerwehr.

² Zuteilung der Rekruten zu den einzelnen Abteilungen sowie Umteilungen.

³ Vertretung der Feuerwehr nach Aussen, in besonderen Fällen mit einem Vertreter des Gemeinderates.

- 4 Überwachung der richtigen und einheitlichen Handhabung des Feuerwehrreglementes, der Ausbildungsreglemente sowie weitere Instruktionen und Vorschriften.
- 5 Aufstellung der Übungsprogramme zuhanden des Fachausschusses Feuerwehr und Kontrolle der richtigen Durchführung.
- 6 Überwachung des Unterhalts des technischen Materials.
- 7 Mithilfe bei amtlichen Inspektionen.
- 8 Antragstellung für den Besuch von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen.
- 9 Visierung aller Rechnungen.
- 10 Einstellen bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute in ihren Funktionen bis zum endgültigen Entscheid der zuständigen Instanz.
- 11 Beratung und Antragstellung über öffentliche und private Löscheinrichtungen.
- 12 Erteilung der Bewilligung für ausser Dienst verwendete Geräte zu öffentlichen oder privaten Zwecken mit anschliessender Orientierung des Fachausschusses Feuerwehr.
- 13 Vorbereitung aller übrigen Geschäfte der Feuerwehr zuhanden des Fachausschusses Feuerwehr oder der Kommission Sicherheit.
- 14 Orientiert den Fachausschuss Feuerwehr über erfolgte Einsätze.
- 15 Erstellt den Jahresbericht.
- 16 Ist verantwortlich für das Rapportwesen gemäss Vorschriften der GVB.

Vize-Kommandant

- 1 Der Vize-Kommandant unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in seine Rechte und Pflichten, falls dieser verhindert ist.
- 2 Er übernimmt Spezialaufgaben, die ihm vom Fachausschuss Feuerwehr oder vom Kommandanten übertragen werden.

Der Zugchef

- 1 Der Zugchef mit Spezialaufgaben ist im Übungs- und Ernstfalldienst für die ihm unterstellten Abteilungen verantwortlich.
- 2 Er übt seinen Dienst nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- 3 Er kann als Einsatzleiter eingesetzt werden.
- 4 Ortsabwesenheiten von länger als 1 Woche sind vorher dem Kommandanten mitzuteilen.

Der Zugchef-Stv.

Unterstützt den Zugchef in allen seinen Funktionen und tritt in dessen Rechte und Pflichten, falls dieser verhindert ist.

Der Fourrier

¹ Führt die Korpskontrolle.

² Führt die Kurskontrolle.

³ Erledigt alle Geschäfte im Zusammenhang mit dem Kontrollwesen sowie besondere Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten.

⁴ Führt das Sekretariat des Fachausschusses Feuerwehr.

Der Materialverwalter

Der Materialverwalter hat im besonderen folgende Aufgaben:

¹ Führung des Inventars.

² Periodische Kontrolle und Überwachung der Gerätemagazine und des Feuerwehrmaterials.

³ Anordnung und Überwachung von Reinigungsarbeiten und Ergänzen von fehlendem Material.

⁴ Anordnung von Reparaturen allgemeiner Natur an Material und Kauf von Kleinmaterial unter gleichzeitiger Meldung an den Kommandanten.

⁵ Bestellung und Übernahme neuer Materialien gemäss Weisungen des Kommandanten.

⁶ Unterhalt und Kontrolle des technischen Materials, sofern dafür nicht ein Parkdienst bestimmt ist.

⁷ Erledigung von Aufgaben gemäss Anweisungen des Kommandanten.

Der Einsatzleiter

¹ Führt das Einsatzpikett im Schadenfall.

² Führt die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz bis zur Übernahme der Führung durch den Kommandanten.

³ Erstellt zuhanden des Kommandanten und der Behörden den Einsatzrapport und die Schadenmeldungen.

Der Fahrer

¹ Rückt bei Alarm im Magazin ein und fährt die Fahrzeuge zum Einsatzplatz.

² Beachtet die Strassenverkehrsvorschriften und Regeln.

³ Meldet Schäden an den Fahrzeugen unverzüglich dem Fahrzeugwart.

⁴ Absolviert die Kontrollfahrten nach Aufgebot.

⁵ Trägt die Fahrten und Einsätze im Kontrollheft ein.

Die Pikettmannschaft

¹ Ist verantwortlich für den Ersteinsatz auf dem Schadenplatz.

² Sorgt bei Ortsabwesenheit oder Krankheit für gleichwertigen Ersatz.

2.2 Entschädigung, Bussen

Entschädigung **Ziff. 12** Die Jahresentschädigungen für Funktionsträger der Feuerwehr werden im Anhang II der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Grindelwald geregelt. Bei Doppelfunktionen wird nur eine Entschädigung ausgerichtet.

Sitzungsgelder **Ziff. 13** Die Mitglieder der Kommission Sicherheit und des Fachausschusses Feuerwehr, sowie zugezogene Fachleute beziehen ein Sitzungsgeld gemäss dem in der Gemeinde geltenden Ansatz.

Weitere Entschädigungen **Ziff. 14** Pikett, Funkruf- und Telepagerentschädigungen werden jährlich ausbezahlt. Die Ansätze betragen:

Pauschale für Pikettzug	CHF	400.00
Piepser/Telepager	CHF	300.00
Auto Kommandant	CHF	500.00
Auto Vizekommandant	CHF	250.00
Auto Pikettangehörige	CHF	50.00

Stundenentschädigung für Kommandierungen wird zum Stundenansatz von CHF 26.00 pro Stunde entschädigt. Dies gilt für Fahrzeugwarte, Atemschutzverantwortliche, Motorspritzenverantwortliche etc.

Entschädigung Übung **Ziff. 15**
¹ Die ordentlichen Übungen der Feuerwehr Grindelwald/Lütschental werden pro Übungen/Mann mit CHF 30.00 entschädigt. Für die zusätzlichen Übungen des Pikettzuges pro Übungen/Mann CHF 50.00. Busse für unentschuldigtes Fernbleiben der Übung CHF 35.00.

² Entschuldigungen sind vor der Übung schriftlich an den Pikett-Chef oder dessen Stellvertreter zu richten. Entschuldigungsgrund: Ortsabwesenheit, Krankheit, Arbeit, öffentliche Verpflichtungen.

Entschädigung Ernstfall **Ziff. 16** Ernstfalleinsätze (ohne Fehlalarm) werden pro Stunde mit CHF 26.00 entschädigt. Angebrochene Stunden werden als ganze Stunde verrechnet.

Entschädigung für übrige Dienstleistungen **Ziff. 17** Sämtliche kommandierten dienstlichen Verrichtungen und Beanspruchungen sowie Spezialdienste ausserhalb der Übungen werden nach Ansatz der Gemeinde vergütet.

Kursentschädigung **Ziff. 18** Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen wird nach Ansatz der Gemeinde entschädigt.

Verpflegungskosten **Ziff. 19** Hauptmahlzeiten, Ganztageskurse oder kommandierte dienstliche Beanspruchung werden nach Ansatz der Gemeinde entschädigt.

Entschädigung Fahrzeuge **Ziff. 20** Die Entschädigung für requirierte Fahrzeuge wird durch den Fachausschuss Feuerwehr festgelegt.

2.2.2 Bussen

Grundsätzliches **Ziff. 21** Abwesenheiten mit Entschuldigungen gemäss Artikel 11 des Feuerwehrreglementes werden nicht gebüsst.

Übrige Abwesenheit **Ziff. 22**

¹ Übrige Abwesenheiten werden mit einer Busse von CHF 35.00 bestraft.

² Bei 5 und mehr Absenzen in Reihenfolge kann der Fachausschuss Feuerwehr die Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen an die Kommission Sicherheit beantragen.

³ Fernbleiben von Rekrutierung CHF 80.00.

2.2.3 Der Fachausschuss Feuerwehr kann:

Massnahmen **Ziff. 23**

- Bussen in leichten Fällen durch Verweis ersetzen.
- Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen beantragen.
- Einstellung der Funktion beantragen.

2.3 Gebühren, Verrechnung

2.3.1 Gebühren

gemäss Art. 19 Feuerwehr-Reglement

Gebühren ausserhalb des
Aufgabenbereichs

Ziff. 24

¹ Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Miete für ausgeliehenes Material wird vom Fach-
ausschuss Feuerwehr von Fall zu Fall festgelegt.

Betreuung bei besonderen
Risiken

Ziff. 25 Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 in Rechnung
gestellt.

Fehlalarme

Ziff. 26

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die
Einsatzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage,
- technischer Defekt der Brandmeldeanlage,
- mutwilliges und/oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage.

³ Kosten gemäss Vereinbarungen mit den Anlagebetreibern.

⁴ Der erste Fehlalarm nach der Neuinstallation innerhalb eines Jahres
ist nicht kostenpflichtig.

2.3.2 Einsatzkosten für Verursacher oder für Sondereinsätze

gemäss Art. 20 Feuerwehr-Reglement

Grundgebühren

Ziff. 27

¹ pro Grossfahrzeug > 3,5t	CHF	150.00
² pro Kleinfahrzeug < 3,5t	CHF	100.00
³ Oelwehranhänger	CHF	25.00

Zusatzkosten

Ziff. 28

¹ Gebühr **pro Stunde** Einsatzzeit

Grossfahrzeug > 3,5t	CHF	200.00
Kleinfahrzeug < 3,5t	CHF	120.00
Oelwehranhänger	CHF	40.00
Maschinen, Geräte		nach Aufwand

Privatfahrzeug mit mindestens 3 Mann Besatzung	CHF	50.00
---	-----	-------

² Fahrkosten
 pro Grossfahrzeug > 3,5t CHF 2.00 pro Km
 pro Kleinfahrzeug < 3,5t CHF 1.00 pro Km

³ Personalkosten
 Pro Person und Stunde für Fahrt,
 Einsatz, Retablierung und
 Instandstellung CHF 50.00

⁴ Materialkosten
 Verbrauchsmaterial wird nach Ergebnis verrechnet, plus 10% Lager-
 haltungskosten.
 Zusätzliche Aufwendungen werden ebenfalls verrechnet.

Einsatzkosten für
 Sondereinsätze

Ziff. 28 a

Die Gebühren für Sondereinsätze sowie Ölwehreinsätze ohne Sonder-
 stützpunkt richten sich nach den allgemeinen Weisungen der GVB.

2.3.3 Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen

gemäss Art. 21 Feuerwehr-Reglement

Nachbargemeinden **Ziff. 29** Einsatzkosten für Nachbargemeinden können verrechnet werden.

Normaleinsätze **Ziff. 30** gemäss Weisungen der GVB.

Langzeiteinsätze und
 Atemschutz **Ziff. 31** gemäss Weisungen der GVB.

Grundsätzliches **Ziff. 32 Schlussbestimmung**

Dieser Anhang zum Feuerwehrreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.01.2018 in Kraft und **ersetzt den Anhang vom 01.01.2015.**

3818 Grindelwald, 08. August 2017

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär



Christian Anderegg



Thomas Dräyer



Organigramm Feuerwehr Grindelwald & Lüschtental

